



Brüssel, den 22. November 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0359(COD)**

14828/1/22
REV 1

CODEC 1757
CYBER 367
TELECOM 463
CSC 526
CSCI 174
DATAPROTECT 317
JAI 1475
MI 828

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames
Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der
Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 11. März 2021 seine Stellungnahme abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben.³
4. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 11. April 2022 abgegeben.⁴
5. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

¹ Dok. 14150/20 + ADD 1 bis ADD 6.

² ABl. C 183 vom 11.5.2021, S. 3.

³ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 170.

⁴ ABl. C 233 vom 16.6.2022, S. 22.

6. Das Europäische Parlament hat am 10. November 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁵
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 32/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
8. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
9. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 14617/22.